



OVG Münster: Landesentwicklungsplan NRW in vielen Teilen unwirksam

Ein Paukenschlag in NRW: Die erste Umweltverbandsklage gegen einen Landesentwicklungsplan (LEP) ist erfolgreich. Der BUND, Landesverband NRW hatte im August 2020 ein Normenkontrollverfahren angestrengt, gegen die im Juli 2019 erlassene „Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans“. Das Oberverwaltungsgerichts des Landes NRW gab dem BUND in vielen seiner Kritikpunkte Recht. Ob das Urteil Auswirkungen auf den im Januar verabschiedeten Regionalplan OWL haben wird, ist anzunehmen, da der LEP maßgebend für die Regionalplanung ist.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ist der bundesweite Dachverband und einer der größten Umweltorganisationen hierzulande. Der BUND-Landesverband in NRW hat gegen das Land NRW geklagt und zwar gegen den Landesentwicklungsplan. Mit einem Normenkontrollantragsverfahren sollte die im Juli 2019 erlassene „Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans“ für unwirksam erklärt werden, so war das Ziel.

Mit der Verordnung wurde u.a. das bisherige Ziel, den Flächenverbrauch auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen, gestrichen. Der BUND Landesverband NRW, vertreten durch Rechtsanwalt Dirk Teßmer, kritisierte die Änderungen im LEP. Eine Ermittlung und Abwägung der Umweltfolgen wurde dabei nahezu vollständig unterlassen. Die Veränderungen würden vorwiegend der Umsetzung politischer Vorgaben dienen. Zudem reichte der BUND eine 28-seitige Mängelrüge, bei der Landesplanungsbehörde ein.

Besonders in der Kritik vom BUND steht der Flächenfraß. Die Streichung des vorherigen Reduktionszieles, zum Flächenverbrauch würde die Tür für weiteren Flächenfraß öffnen. Als Beispiele nannte der BUND Erleichterungen für die Siedlungsentwicklung sowie Industriegebiete im Freiraum.

Am 21.03.2024 gab der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes NRW dem Antrag des BUND in weiten Teilen statt. Zwölf von 16 Zielen und Grundsätzen, noch von der früheren CDU/FDP-Landesregierung verabschiedete, erklärten die Richter für unwirksam. Eine Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen (Az.: 11 D 133/20.NE).

Der Landesentwicklungsplan ist maßgeblich für die Ausrichtung des Regionalplans OWL, der vom Regionalrat jüngst, am 31.01.2024 in einer Sondersitzung beschlossen wurde. Bürgerinnen und Bürger, Naturschutzorganisationen und -verbände hatten vielfach kritische Stellungnahmen zum Regionalplan abgegeben, die größtenteils keine Auswirkungen im Planverfahren hatten.

Auch zum Landesentwicklungsplan hatten während der öffentlichen Beteiligung im Jahr 2018 viele Menschen und Organisationen Stellungnahmen abgegeben. Möglicherweise haben diese nun Einfluss gehabt auf das Gerichtsverfahren.

Helmut Krüger, Vorsitzender vom Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen e.V. erklärt: "Wir sind gespannt, wie es nun mit dem Regionalplan OWL weitergeht. Er liegt der Landesbehörde zur Prüfung vor. Das Aktionsbündnis hat die Landesbehörde nach der Beschlussfassung zum Regionalplan sofort angeschrieben und auf die häufige Nichtberücksichtigung

der Stellungnahmen der Naturschutzverbände aufmerksam gemacht. Drei Wochen später hatten wir bereits eine Antwort. Derzeit würde eine Rechtsprüfung erfolgen, die beinhaltet zu prüfen ob Rechtsverstöße vorliegen."

Nach dem Urteil des OVG Münster wird die Landesbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie nun noch einmal ganz genau hinschauen müssen.

Foto (Aktionsbündnis): Kultur- und Naturlandschaften erhalten, auch in Lippe.

Kontakt: Elke Dorloff, Pressesprecherin, e.dorloff@web.de